



EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Gebührenverordnung

VOM: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Definition und Umfang der Gebühr	4
1.3	Rechnungsstellung	4
1.4	Fälligkeit und Verzugszins	5
1.5	Erlass von Gebühren	5
1.6	Einspracheverfahren.....	5
2.	Zentrale Dienste, diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe.....	5
2.1	Zentrale Dienste	5
2.2	Zivilstandsamt.....	7
2.3	Diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe	7
3.	Finanzen und Steuern	7
3.1	Löschung von Betreibungen	7
3.2	Steuerwesen.....	7
4.	Tierhaltung.....	8
4.1	Hundegebühren.....	8
5.	Bauwesen, Anschlussgebühren, Allmend.....	8
5.1	Wohnungsabnahmen.....	8
5.2	Baubewilligungsgebühren.....	8
5.3	Allmendbenützung	8
5.4	Reklamegebühren	8
5.5	Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren / Strassenbeiträge	9
5.6	Nachtparking.....	9
6.	Amtsanzeiger Bubendorf	9
6.1	Inserate und Beiträge	9
6.2	Jahresabonnement.....	9
7.	Räumlichkeiten und Anlagen	9
8.	Feuerwehr	10
8.1	Privateinsätze*	10
9.	Entsorgung	10
9.1	Kehricht	10
9.2	Grüngut.....	10



10. Friedhofs- & Bestattungswesen	11
11. Feuerungskontrolle	11
11.1 Öl- & Gasfeuerungen.....	11
11.2 Holzfeuerungen	12
12. Nutzung Werkhoffahrzeuge für private Zwecke	12
13. Stundenansätze Gemeindepersonal.....	12
14. Diverses, Übergangs- und Schlussbestimmung	13
14.1 Diverses	13
14.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13



Verordnung betreffend Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen vom 01.01.2013.

Der Gemeinderat Bubendorf, gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 sowie auf § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- a. Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
- b. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

1.2 Definition und Umfang der Gebühr

- a. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
- b. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Es erfolgt nach Möglichkeit eine kostendeckende Gebührenerhebung.

1.3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in Rechnung gestellt.



1.4 Fälligkeit und Verzugszins

- a. Die Zahlungsfrist für Gebühren und Auslagen beträgt 30 Tage.
- b. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Verzugszinssatz der Steuern.
- c. Die Mahngebühr für die Zahlungserinnerung sowie die erste Mahnung ist kostenlos, für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.–. Betreibungsgebühren gehen zu Lasten des Schuldners. Für die Behandlung von Stundungsgesuchen werden keine Gebühren verrechnet.

1.5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

1.6 Einspracheverfahren

- a. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- b. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

2. Zentrale Dienste, diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe

2.1 Zentrale Dienste

Für Dokumente oder Dienstleistungen, die direkt am Schalter bezogen und bezahlt werden, gilt der unten aufgeführte Preis. Für Dokumente oder Dienstleistungen, welche auf Rechnung bezogen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnet.

2.1.1 ID-Karten und Pässe

ID-Karte Kinder und Jugendliche (5 Jahre gültig)	CHF 35.–*
ID-Karte Erwachsene (10 Jahre gültig)	CHF 70.–*

* Preise gemäss Bundesamt für Polizei fedpol

2.1.2 Ausweise

▪ Wohnsitzbescheinigung	Kostenlos
▪ Heimatausweis (Ausstellung auf max. 2 Jahre)	Kostenlos
▪ Lebensbescheinigung	Kostenlos



▪ Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	Kostenlos
▪ Personalien-Bestätigung für Generalabonnement SBB	Kostenlos

2.1.3 Bewilligungen

▪ Ausnahmegewilligung Fahrverbote Murenberg/Wildenstein	CHF	20.–
---	-----	------

2.1.4 Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse

▪ Beglaubigung einer Unterschrift s. § 14 VII34	CHF	10.–
▪ Beglaubigung einer Kopie	CHF	10.–
▪ Bearbeitung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder / Verpflichtungserklärung	CHF	20.–
▪ Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs.1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrücke handelt. § 14	CHF	10.– pro Auskunft
▪ Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs 3	CHF	-.30 pro Adresse

2.1.5 Gelegenheitswirtschaftspatent und Freinacht

Veranstaltungen, Gebühr pro Tag

Bis 100 Personen / Plätze	CHF	50.–
Bis 500 Personen / Plätze	CHF	100.–
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF	200.–
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF	300.–
Bis 5'000 Personen / Plätze	CHF	400.–
Ab 5'000 Personen / Plätze	CHF	500.–

Freinacht, Gebühr pro Tag resp. Freinacht

Bis 01.00 Uhr	CHF	30.–
Bis 02.00 Uhr	CHF	30.–
Bis 03.00 Uhr	CHF	40.–
Bis 04.00 Uhr	CHF	45.–
Bis 05.00 Uhr	CHF	50.–



2.2 Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt wird zentral für den Kanton Baselland in Arlesheim geführt. Heimat-, Geburts-, Familien- oder Todesscheine sowie Personenstandsausweise werden vom Zivilstandsamt Baselland ausgestellt und direkt in Rechnung gestellt.

Adresse: Zivilstandsamt, Kirchgasse 5, Postfach, 4144 Arlesheim

2.3 Diverse Dienstleistungen und Schalterverkäufe

2.3.1 Diverse Schalterverkäufe / Vergütungen

▪ Fotokopien pro Blatt:	A4	CHF	-.50
	A3	CHF	1.–
▪ Bubendörfer Wäppli (Aufkleber)		CHF	1.–
▪ Ortsplan		Online	(gratis)
▪ Zonenplan		Online	(gratis)

3. Finanzen und Steuern

3.1 Löschung von Betreibungen

Auf Anfrage des Schuldners/der Schuldnerin können Betreibungen der Gemeinde aus dem Betreibungsregister gelöscht werden. Dies erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung der betriebenen Forderung sowie der Begleichung der Bearbeitungsgebühr.

▪ Bearbeitungsgebühr (pro Betreibung)	CHF	50.–
---------------------------------------	-----	------

3.2 Steuerwesen

Es werden keine Steuererklärungen für steuerpflichtige Personen der Gemeinde Bubendorf durch die Mitarbeitenden der Steuerabteilung Bubendorf erstellt. Die Steuern im Allgemeinen werden im Steuerreglement der Gemeinde Bubendorf vom 16. Oktober 2000 geregelt. Mahn- und Betreibungsgebühren sowie die Bearbeitung von Stundungsgesuchen richten sich nach Punkt 1.4 der Gebührenverordnung.

▪ Steuersatz	Wird jährlich von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt	
▪ Skonto		
▪ Verzugszins		
▪ Kopie einer Steuererklärung (pauschal pro Steuererklärung inkl. Versand)	CHF	50.–



4. Tierhaltung

4.1 Hundengebühren

▪ Erster Hund (jährlich)	CHF 80.–
▪ Zweiter und jeder weitere Hund (jährlich)	CHF 160.–
▪ Erster Hofhund	Kostenlos
▪ Zweiter Hofhund analog erster Hund	CHF 80.–
▪ Einschreibgebühr (einmalig)	CHF 30.–
▪ Ersatzhundemarke	CHF 30.–

5. Bauwesen, Anschlussgebühren, Allmend

5.1 Wohnungsabnahmen

▪ Bis 1 Stunde	CHF 150.–*
▪ jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF 50.–*

* ausserhalb Bürozeiten nur in Ausnahmefällen, es wird ein Zuschlag von 50% erhoben

5.2 Baubewilligungsgebühren

▪ Kantonales Bewilligungsverfahren	Gem. kant. Recht
▪ Bewilligung für Kleinbaugesuche	CHF 50.–

5.3 Allmendbenützung

Ab 1. Tag der Beanspruchung gilt folgender Tarif:	
▪ bis 20 m ² (Kurzbeanspruchung bis 3 Tage) pauschal	CHF 20.–
▪ bis 20 m ² pauschal pro Monat	CHF 50.–
▪ 20-50 m ² pauschal pro Monat	CHF 100.–
▪ 50-100 m ² pauschal pro Monat	CHF 200.–
▪ Baustellenbeleuchtung an öffentl. Beleuchtung angeschlossen (Montage durch EBL)	CHF 50.–
▪ Wasserversorgung (Falsches Schliessen Hydrant)	CHF 100.–

5.4 Reklamegebühren

▪ Firmenreklame unbeleuchtet auf Fassade bis 1 m ²	CHF 50.–
▪ Firmenreklame unbeleuchtet auf Fassade über 1 m ²	CHF 100.–
▪ Firmenreklame beleuchtet bis 1 m ²	CHF 100.–
▪ Firmenreklame beleuchtet über 1 m ²	CHF 120.–



5.5 Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren / Strassenbeiträge

▪ Bewilligung Kanalisationsgesuch	60 % der Bau- bewilligungsge- bühr
▪ Bewilligung Wasseranschlussgesuch	40 % der Bau- bewilligungsge- bühr
▪ Anwänderbeiträge	Gemäss Stras- senreglement der Gemeinde Bu- bendorf vom 12.3.1991 / 13.9.2004

5.6 Nachtparking

▪ Bewilligung für das regelmässige Parkieren von Motorwa- gen auf öffentlichem Areal Vorschriften gemäss Nachtparkierungsreglement vom 01.01.2024	CHF 50.– / Monat
---	---------------------

6. Amtsanzeiger Bubendorf

6.1 Inserate und Beiträge

▪ Gem. Tarif der Druckerei Regiodruck GmbH, Liestal	
▪ Inserate oder Beiträge der Vereine im Rahmen bis zu 1/3 Seite pro Amtsanzeiger	Kostenlos

6.2 Jahresabonnement

▪ Adresse Inland B-Post	CHF 25.–
▪ Adresse Inland A-Post	CHF 35.–
▪ Adresse Ausland	Auf Anfrage

7. Räumlichkeiten und Anlagen

Siehe Gebührenregelung in der «Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Primarschule».

▪ Hauswartstarif für Reinigungsaufwand bei Anlässen von dorfeigenen Vereinen/Firmen (pro Stunde)	CHF 50.–
▪ Hauswartstarif für Reinigungsaufwand bei Anlässen von Externen	CHF 70.–



8. Feuerwehr

8.1 Privateinsätze*

<ul style="list-style-type: none">▪ Fehlalarme in Firmen mit Rauch- oder Wassermelder: Stundenansatz Personal () Einsatz Feuerwehrfahrzeuge (ab 2. Fehlalarm pauschal) Tanklöschfahrzeug ()	CHF 750.–
<ul style="list-style-type: none">▪ Andere weiter verrechenbare Einsätze: Grossfahrzeug über 7.5t (TLF) Fahrzeug bis 7.5t (MRF) Fahrzeuge bis 3.5t (ZUWA, MMT, AS-BUS) Kleingeräte Module Stundenansatz pro AdF Verbrauchsmaterial	CHF 200.— CHF 100.— CHF 50.— CHF 25.— CHF 50.— CHF 45.— Nach Aufwand

*gemäss Vereinbarung der Verbundsgemeinden der Feuerwehr Wildenstein

9. Entsorgung

9.1 Kehrlicht

▪ Einzelvignetten (exkl. MwSt, Verkauf nur an Wiederverkäufer)	CHF 17.–
▪ Containermarke 200 Liter (exkl. MwSt)	CHF 9.70
▪ Containermarke 400 Liter (exkl. MwSt)	CHF 19.40
▪ Containermarke 800 Liter (exkl. MwSt)	CHF 38.80

9.2 Grüngut

▪ Einzelvignetten (exkl. MwSt, Verkauf nur an Wiederverkäufer)	CHF 14.95
▪ Containermarke 800 Liter (exkl. MwSt)	CHF 25.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 140 Liter (exkl. MwSt)	CHF 80.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 240 Liter (exkl. MwSt)	CHF 130.–
▪ Grüngut-Jahresvignette 770 Liter (exkl. MwSt)	CHF 300.–



10. Friedhofs- & Bestattungswesen

<ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätzlich sind Bestattungen und Kremationen* kostenlos▪ Weiterverrechnet werden: Platte in Urnenwandgrab (Schriftzug wird beim Urnenwandgrab wie auch beim Gemeinschaftsgrab durch Firma Carlo Bernasconi AG direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt) * seit 1.1.2004	*Wird von der Gemeinde übernommen CHF 400.–
--	--

Folgende Gebühren gelten zusätzlich für alle Personen gemäss §10 des Bestattungs- und Friedhofreglements:

Grabart	Grabstättegebühr	Bestattungskosten
▪ Erd-/Sarggrab	CHF 1'200.–	CHF 3'000.–
▪ Erdurnengrab	CHF 800.–	CHF 800.–
▪ Urnenwandgrab	CHF 500.–	CHF 200.–
▪ Gemeinschaftsgrab	CHF 200.–	CHF 200.–
▪ Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF ---	CHF 200.–

Für die Nutzung des Abdankungs- oder Aufbahrungsraumes gelten für Personen gemäss §10 des Bestattungs- und Friedhofreglements folgende Kosten:

▪ Abdankungsraum (pro Tag)	CHF 50.–
▪ Aufbahrungsraum (pro Tag)	CHF 100.–

In Ausnahmefällen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt. Dafür wird gemäss §28 des Bestattungs- und Friedhofreglements folgende Gebühr erhoben:

▪ Erd-/Sarggrab	CHF 7'000.–
▪ Erdurnengrab	CHF 5'500.–

11. Feuerungskontrolle

11.1 Öl- & Gasfeuerungen

▪ Einstufige Brenner	CHF 88.–
▪ Zweistufige Brenner	CHF 119.–
▪ Verwaltungsgebühr bei privater Kontrolle	CHF 46.–
▪ Spesen bei Nichteinhalten von Terminen	CHF 20.–



▪ Zuschlag für Rechnungsstellung	CHF	8.–
----------------------------------	-----	-----

11.2 Holzfeuerungen

▪ Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO-Administration (Einzelanlage)	CHF	90.–
▪ Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO-Administration (Einzelanlage) *bei gemeinsamer Ausführung mit Kaminfegerarbeiten	CHF	55.–*
▪ Zuschlag für jede weitere Anlage im selben Objekt/Haushalt	CHF	35.–
▪ CO-Messung bei Holzzentralheizungen	Nach Aufwand	
▪ Verwaltungsgebühr bei privater Kontrolle	CHF	46.–

12. Nutzung Werkhoffahrzeuge für private Zwecke

Mitarbeitende können Fahrzeuge des Werkhofes zu CHF -.70/km mieten. Das Mietinteresse muss rechtzeitig dem Bereichsleiter Instandhaltung gemeldet werden. Der Werkhof muss ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll ausstellen und die Kilometer der Gemeindeverwaltung zur Verrechnung melden.

13. Stundenansätze Gemeindepersonal

Die nachstehenden Ansätze werden für alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Dienstleistungen des Gemeindepersonals verrechnet. Die Ansätze gelten nur zur externen Weiterverrechnung. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

▪ Verwaltung	Gemeindevorwarter/in	CHF	120.–
	Abteilungs-/Bereichsleitende	CHF	90.–
	Verwaltungsangestellte/r	CHF	70.–
	Lernende/r	CHF	25.–
▪ Werkhof	Bereichsleitung Instandhaltung	CHF	90.–
	Mitarbeitende Instandhaltung	CHF	70.–
▪ Hauswartung	Hauswart	CHF	70.–
	Hauswart für Anlässe (gem. Pt. 7)	CHF	50.–
	RaumpflegerIn	CHF	50.–



14. Diverses, Übergangs- und Schlussbestimmung

14.1 Diverses

Dienstleistungen und Verkäufe, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, werden zu den effektiven Selbstkosten weiter verrechnet.

14.2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- a. Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten
Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.
- b. Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gebührenerhebung aufgehoben.
- c. Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF
NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident a.i.:

Der Verwalter:

Matthias Mundwiler

Damian von Arx